

Erfahrungen aus der Praxis

Ausgestaltung arbeitsrechtlicher betrieblicher Regelungen

Zur Gestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse in den Kombinat und Betrieben sind gemäß § 12 AGB arbeitsrechtliche betriebliche Regelungen erforderlich, die den Rechtsvorschriften entsprechen müssen. Ihre Ausarbeitung ist vor allem wegen der konkreten Bedingungen des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses und der daraus resultierenden Unterschiede zwischen den einzelnen Kombinat und Betrieben notwendig.

Untersuchungen im VEB Autobahnbaukombinat ergaben, daß das für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erforderliche betriebliche Regelungssystem in verschiedenen Formen die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften betriebsspezifisch untersetzt. Die häufigste Form ist die Konkretisierung der Rechtsvorschriften auf die Bedingungen des Betriebes. „Das zeigen auch die in der Arbeitsordnung und im Betriebskollektivvertrag des VEB Autobahnbaukombinat, Betrieb Straßenbau Potsdam, enthaltenen Festlegungen.

So werden in der Arbeitsordnung dieses Kombinatbetriebes die sich aus dem AGB und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten der Leiter und der Werk-tätigen entsprechend den betrieblichen Erfordernissen konkret festgelegt. Das betrifft sowohl die in den §§ 80, 81 AGB formulierten Arbeitspflichten der Werk-tätigen als auch bestimmte Befugnisse der leitenden Mitarbeiter zur Gewährleistung eines geordneten und disziplinierten Arbeitsablaufs. Präzisiert werden in der Arbeitsordnung auch die Rechte und Pflichten des Betriebes (§ 239 AGB) bei der Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Werk-tätigen, das sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit in den Betrieb mitbringen.

Während bestimmte Festlegungen des Betriebes lediglich ©inen gesetzlich vorgegebenen Rahmen präzisieren (wie z. B. die betriebliche Vereinbarung über die genaue Höhe des Erschwerniszuschlags gemäß § 112 Abs. 1 AGB, wenn der Rahmenkollektivvertrag dessen Höhe nur in Form einer Von-bis-Spanne regelt), stellen andere konkretisierende Festlegungen gleichzeitig eine Ergänzung der rechtlichen Regelungen dar. Das heißt, daß z. B. neben bereits vorhandene Befugnisse oder Ansprüche, die sich konkret aus den Rechtsvorschriften ergeben, zusätzliche Befugnisse oder Ansprüche aus den betrieblichen Bestimmungen treten. So ist im Betrieb Straßenbau Potsdam in der Arbeitsordnung u. a. der Kreis der weisungsbefugten Leiter auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 AGB erweitert worden.

Das Gleiche trifft für eine Reihe von Vereinbarungen im Betriebskollektivvertrag zu. So enthält der BKV unseres Betriebes hinsichtlich der Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Werk-tätigen (§ 152 Abs. 3 AGB) zusätzliche Bestimmungen, die weitere konkrete Ansprüche der Werk-tätigen über die gesetzlich geregelten hinaus begründen. Dazu gehört z. B. die Gewährung von Leistungsprämien und von Büchergeld. Auch die Liste der betrieblichen Arbeiterschwernisse, die Bestandteil der Anlage zum BKV ist, enthält Zuschläge für Arbeiterschwernisse, die im entsprechenden Katalog des Rahmenkollektivvertrags nicht aufgeführt sind. Die Grundlage dafür bietet § 112 Abs. 1 und 2 AGB.

Die Ausgestaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz durch Regelungen des Betriebes gemäß § 202 Abs. 2 AGB vollzieht sich ebenfalls in verschiedenen Formen.

Was auf diesem Gebiet unter dem Konkretisieren der Rechtsvorschriften zu verstehen ist, bestimmt § 1 Abs. 1 Buchst. d der Arbeitsschutz Verordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405). Danach sind betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gemäß § 202 Abs. 2 AGB dann zu erlassen, „wenn im Betrieb technische, technologische, organisatorische oder Verhaltensanforderungen des Gesund-

heits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes erforderlich werden, die in staatlichen Standards, Arbeitsschutzanordnungen oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder für die betrieblichen Erfordernisse nicht ausreichend geregelt sind“.

Aus dieser Formulierung ergibt sich bereits, daß die betriebliche Regelung hier vor allem durch das Festlegen ergänzender Bestimmungen realisiert wird. Ein Beispiel hierfür bildet die Betriebsverkehrsordnung des VEB Autobahnbaukombinat, Betrieb Straßenbau Potsdam, die in Form einer Arbeitsschutzinstruktion erlassen wurde. Da nach § 51 StVO die Straßenverkehrsordnung nur für den Verkehr auf öffentlichen Straßen der DDR gilt, legt § 3 Abs. 1 der ABAO 361/3 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — vom 15. Dezember 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 943) fest, daß für den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände vom Betriebsleiter eine Betriebsverkehrsordnung zu schaffen ist. Nach § 2 Ziff. 3 der ABAO 361/3 gehören zum Betriebsgelände auch Verkehrsflächen auf Baustellen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums bis zu ihrer Freigabe für die öffentliche Nutzung. Im VEB Autobahnbaukombinat betrifft das auch die noch nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Bauabschnitte des Autobahnneubaus, die mitunter mehrere Kilometer lang sind. Diese Baustellenabschnitte werden in Abhängigkeit von ihrem baulichen Zustand oft schon vor ihrer Freigabe für den öffentlichen Verkehr stark benutzt, so z. B. durch Lkws, die Baustoffe transportieren, durch Fahrzeuge, die die Arbeiterversorgung gewährleisten, und durch Pkws im Rahmen der Leitung und Kontrolle der Bautätigkeit.

Um ein unfallfreies Befahren derartiger Verkehrs-räume durch die verschiedenen Arten von Kraftfahrzeugen zu sichern, war eine detaillierte Verkehrsregelung für solche Verkehrs-räume erforderlich, die u. a. die zulässige Fahrgeschwindigkeit sowie andere Vorschriften enthält. Im Hinblick auf den räumlichen und personellen Geltungsbereich kommt der Gestaltung einer solchen Betriebsverkehrsordnung in Kombinat und Betrieben des Autobahn- und Straßenbaus große Bedeutung zu.

Nur am Rande sei noch erwähnt, daß sich die Rechts-gestaltung in Kombinat und Betrieben keineswegs auf die Schaffung konkretisierender und ergänzender arbeitsrechtlicher Bestimmungen beschränkt. So hat der Generaldirektor des Kombinat nach § 29 Abs. 5 der KombinatVO zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und des Kombinatstatuts entsprechende Ordnungen zu erlassen (z. B. Kooperationsordnungen).

Dr. WOLF-RÜDIGER PASCH,
Justitiar im VEB Autobahnbaukombinat,
Betrieb Straßenbau Potsdam

Bearbeitung von Vorschlägen , und Anliegen der Werk-tätigen im Betrieb

Das sozialistische Arbeitsrecht gewährleistet die umfassende Mitwirkung aller Werk-tätigen an der Leitung des Betriebes. Entsprechend §§ 22 ff. AGB erfolgt diese vor allem durch Ausübung von Informations-, Vereinbarungs-, Zustimmung-, Teilnahme-, Vorschlags- sowie Kontrollrechten seitens der betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen und ihrer Organe.

Mitwirkung besteht gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 AGB auch in Gestalt von Vorschlägen und Anliegen, die die Werk-tätigen unmittelbar bei den Einzeleleitern (Betriebsleiter sowie leitende Mitarbeiter) Vorbringen können. Diese sind verpflichtet, Vorschläge und Anliegen von Werk-tätigen auszuwerten sowie zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit zu nutzen. Es können Vorschläge zu Leitungsentscheidungen, persönliche Anliegen bzw. konkrete Probleme der Werk-tätigen (auch ohne Lösungshinweise) unterbreitet werden. Derartige Mitwirkungshandlungen sind zu sämtlichen ökonomischen, sozialen, politischen sowie geistig-kulturellen Aufgaben der